

Vorlage Nr. 2015/073

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Dst. 21/We
Balingen, 17.03.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss

öffentlich

am 14.04.2015

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Marktfestsetzung der Balingen Jahrmärkte - Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Verlegung des letzten Jahrmarkttermins

Anlagen

Anlage 1 und 2 zu Vorlage Nr. 2015/073

Stellungnahmen des Landesverbandes der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. vom 07.12.2014 und 16.01.2015

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 2015/073

Stellungnahme des Handels und Gewerbevereins Balingen e.V. vom 03.03.2015

Beschlussantrag:

Die Marktfestsetzung der Balingen Jahrmärkte wird dahingehend geändert, dass der Termin für den letzten Jahrmarkt im Dezember auf den Dienstag nach dem dritten Advent vorverlegt wird.

Alternativ:

Eine Änderung der Marktfestsetzung der Balingen Jahrmärkte wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Ende des vergangenen Jahres sind Balingen Einzelhändler und der Handels- und Gewerbeverein Balingen an die Verwaltungsspitze mit der Bitte herangetreten, den Balingen Jahrmarkt am Dienstag vor Heiligabend räumlich zu verlegen, um die Befahrbarkeit der Neuen Straße von der Torbrücke her kommend zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere der letzte Jahrmarkttermin, welcher 2014 einen Tag vor Heilig Abend stattgefunden hat, bei den Balingen Einzelhändlern schon seit Jahren für Unmut sorgt.

Eine Marktverlegung war zu diesem Zeitpunkt aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich. Dennoch hat die Verwaltungsspitze zugesagt, für die Zukunft die Verlegung des Markttages auf den Dienstag nach dem dritten Advent im Wege einer Änderung der Marktfestsetzung zu prüfen.

Bei den Balingen Jahr- und Wochenmärkten handelt es sich um sogenannte festgesetzte Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Der förmliche Festsetzungsbescheid des damals noch zuständigen Landratsamtes Zollernalbkreis datiert aus dem Jahre 1982. Der Gegenstand, die Zeit – und somit auch die Markttermine -, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung sind somit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung förmlich festgelegt, so dass jede Änderung im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu prüfen ist.

Tatsächlich werden in Balingen bereits seit 1502 Märkte durchgeführt. Um 1600 sollen drei Jahrmärkte stattgefunden haben, nämlich am Fastnachtsdienstag, am Pfingstdienstag und am Christabend (Quellen: Annales suevici, Martin Crusius (1526 – 1607); Collekaneen, Johann Martin Rauscher (1592-1655) und Württembergischer Schreibkalender von 1612). In der Marktordnung von 1953 wurde der letzte Jahrmarkttermin auf den Dienstag vor dem Christfest festgelegt, wenn dies der 24. Dezember ist, eine Woche vorher. Der letzte Jahrmarkttermin der Stadt Balingen hat somit eine jahrhundertelange Tradition in Balingen, was bei einer Entscheidung über eine Änderung berücksichtigt werden muss.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes den Veranstalter dazu verpflichtet, den Markt nach Maßgabe der Festsetzung durchzuführen. Dieses Gebot der Durchführungspflicht, welchem sich ein Veranstalter nur durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung der Festsetzung entziehen kann, ist der besonderen Bedeutung der betreffenden Märkte für Beschicker und Besucher geschuldet und somit im öffentlichen Interesse geboten. Aus diesem Grundsatz heraus darf die Veranstaltung beispielsweise nicht auf einen anderen (ungünstigeren) Platz verlegt werden. Beantragte Änderungen an der bestehenden Marktfestsetzung haben sich deshalb stets an diesem besonderen Grundsatz zu orientieren.

Schließlich ist auch § 68 Abs. 2 GewO zu beachten, wonach ein Jahrmarkt eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12.02.1991 (AZ: 1 C 4.89) den unbestimmten Rechtsbegriff des „größeren Zeitabstandes“ dahingehend konkretisiert, dass zwischen den einzelnen Märkten ein circa einmonatiger Abstand liegen muss. Diese Vorgabe ist im Hinblick darauf zu beachten, dass auch der Weihnachtsmarkt der Stadt Balingen als Jahrmarkt festgesetzt ist.

Wir haben im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens die nach der Marktgewerbeverwaltungsvorschrift notwendigen Behörden und Stellen öffentlicher Belange angehört. Im Einzelnen waren dies:

- die Industrie- und Handelskammer
- der Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V.
- der Handels- und Gewerbeverein der Stadt Balingen e.V.
- das Gewerbeaufsichtsamt

- das Veterinäramt
- das Gesundheitsamt
- die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Balingen sowie
- die Baurechtsbehörde der Stadt Balingen

Mit Ausnahme des Landesverbandes der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. (LSM) wurden gegen die Änderung der Marktfestsetzung keine Einwände erhoben. Der LSM sprach sich nach anfänglich positiver Stellungnahme schließlich doch gegen eine Änderung der Marktfestsetzung aus. Im Wesentlichen begründet er dies mit Umsatzverlusten für die Marktbesucher aufgrund von Kollisionen des neuen Markttermins mit Marktterminen anderer Städte sowie weniger zu erwartenden Marktbesuchern. Die Stellungnahme des LSM ist als Anlage beigelegt.

Der Handels- und Gewerbeverein weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Kunden und Warenanlieferer an Markttagen nur schwer den innerstädtischen Bereich erreichen können und diesen deshalb meiden, was wiederum zu Umsatzverlusten bei den Einzelhändlern führt. Der HGV „beantragt“ deshalb nicht nur die Terminverlegung des letzten Jahrmarktes, sondern auch eine Verkleinerung des Marktbereiches bis zur Volksbank und eine komplette Verlegung des Marktbereiches nach Fertigstellung des Hinteren Kirchplatzes, um ein Befahren der Friedrichstraße zu gewährleisten.

Veranstalter der Balinger Jahrmärkte ist die Stadt Balingen. Änderungen kann nur der Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst herbeiführen, dem HGV stehen insoweit keine Antragsrechte zu. Angesichts der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung von Märkten ist es Aufgabe des Gemeinderates die Entscheidung über die Markttermine zu treffen. Die Vorlage ist deshalb in Bezug auf die Beschlussfassung bewusst offen gehalten.

Aus Sicht des Fachamtes ist zumindest die Verlegung des Markttermins auf den Dienstag nach dem dritten Advent (2015 wäre dies der 15.12.) im Hinblick auf die Besonderheiten hinsichtlich der Durchführungspflicht und der Vorgabe des größeren zeitlichen Abstandes sowie der Tatsache, dass der letzte Markt seit 1600 kurz vor Weihnachten stattgefunden hat, rechtlich gerade noch vertretbar. Zumal der Termin bereits bei der aktuellen Marktfestsetzung schon als Ausweichtermin für den Fall vorgesehen ist, wenn Heilig Abend auf den Dienstag fällt.

Der LSM weist in seiner ersten Stellungnahme vom 07.12.2014 darauf hin, dass es bei einer Terminverlegung nur selten zu Kollisionen mit dem Markt in Schramberg und Waldorfhäslach kommen würde. In der zweiten Stellungnahme vom 16.01.2015 wurde dann jedoch darauf hingewiesen, dass doch einige Händler auf diesen Märkten stehen. Nach Rücksprache mit den betreffenden Gemeinden findet der Jahrmarkt in Schramberg immer am 2. Dienstag im Dezember statt, der Markt in Waldorfhäslach findet am Dienstag nach dem 3. Advent statt. Eine Überschneidung ist somit tatsächlich nur mit dem Markt in Waldorfhäslach gegeben. Insgesamt stehen in Waldorfhäslach ca. 30 Marktbesucher auf dem dortigen Markt. Die Terminüberschneidung würde deshalb lediglich einen kleinen Teil der Marktbesucher betreffen, die derzeit auf beiden Märkten teilnehmen, so dass eine Verlegung auch aus diesen Gründen vertretbar wäre.

Darüber hinaus gibt der LSM in seiner zweiten Stellungnahme an, dass der Jahrmarkt im vergangenen Dezember aufgrund des hervorragenden Wetters und auch des Umstandes, dass die ein oder anderen Besucher bereits Weihnachtsurlaub hatten, sehr gut besucht war. Dieser Effekt würde bei einer Marktverlegung entfallen, was ebenfalls zu Umsatzeinbußen bei den Marktbesuchern führen würde. Die zweite Stellungnahme ist sicherlich dem Umstand geschuldet, dass der letzte Markt im vergangenen Jahr aufgrund des frühlingshaften Wetters einen tatsächlich großen Besucherandrang zu verzeichnen hatte und somit für den durchschnittlichen Besuch des Marktes an diesem Tag nicht repräsentativ ist. Nicht von der Hand zu weisen ist die Argumentation, dass sich zu diesem Zeitpunkt bereits viele im Weihnachtsurlaub befinden und deshalb noch die letzten Einkäufe tätigen wollen. Diese Argumentation wird ja auch schon vom HGV ins Feld geführt. Im Gegensatz zu dieser Argumentation führt der HGV aus,

dass einige potentielle Innenstadtbesucher, aufgrund des Jahrmarktes einen Einkauf in der Innenstadt in Balingen meiden. Im Hinblick darauf, dass der Markttermin nicht ersatzlos gestrichen wird – was rechtlich nur möglich wäre, wenn die Durchführung des Marktes für den Veranstalter unzumutbar wäre - und weiterhin in eine für den Einzelhandel umsatzstarke Zeit kurz vor Weihnachten fällt, wäre eine geringfügige Terminverschiebung unter Abwägung beider Interessen sicherlich vertretbar. Ein erhöhtes Besucheraufkommen des Marktes wäre deshalb weiterhin gewährleistet.

Im Hinblick auf die weiteren vom Handels- und Gewerbeverein „beantragten“ Punkte weisen wir nochmals auf § 69 Abs. 2 Gewerbeordnung hin. Eine – wie vom HGV gewünschte Verkleinerung des Marktes oder eine räumliche Verlegung auf einen für die Marktbesucher ungünstigeren Platz ist rechtlich nicht zulässig und bedarf deshalb keiner weiteren Ausführungen. Vollständigkeitshalber teilen wir in diesem Zusammenhang jedoch mit, dass eine räumliche Verlegung in Verlängerung ab der Schwarzenburgstraße in Richtung Sparkasse von uns bereits geprüft wurde. Eine derartige Verlegung hätte jedoch weitaus größere verkehrliche Auswirkungen, so dass diese Überlegung schon vor Jahren verworfen wurde. Auch eine Verlegung eines Teils des Marktes in Richtung „Hinterer Kirchplatz“ nach dessen Fertigstellung wäre unzulässig, da dies für die Marktbesucher zum einen eine Verlegung auf einen ungünstigeren Platz darstellen würde und auch brandschutzrechtliche Belange dagegen sprechen. Da rechtswidrige Entscheidungen in diesem Bereich zivilrechtliche Ansprüche der Besucher gegen die Stadt Balingen auslösen könnten, wird eine wie vom HGV gewünschte weitergehende Änderung des festgesetzten Marktes vom Fachamt weder vorgeschlagen noch könnte eine solche von uns genehmigt werden.

Insoweit kann sich das Fachamt aus rechtlicher Sicht lediglich eine Terminverlegung auf den Dienstag nach dem dritten Advent vorstellen. Es wäre dann noch eine Nähe zum Christfest erkennbar, um noch die Tradition des letzten Jahrmarktes der Stadt Balingen auch geschichtlich zu wahren. Dennoch führt eine Vorverlegung des Markttermins zu einer schleichenden Verwässerung dieser jahrhundertealten Tradition, was bei einer Entscheidung durch den Gemeinderat beachtet werden sollte. Die endgültige Entscheidung ist wie bereits ausgeführt dem Gemeinderat vorbehalten.

Brigitte Witzemann